



## Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2023/496** 

**Postulat** von Erika Eichenberger

Titel: Pensionskassenlösung für Mandatsträgerinnen

Antrag Vorstoss ablehnen

## Begründung

Der Vorstoss ist losgelöst von der BVG-Reform zu betrachten; es gibt keinen direkten Zusammenhang. Eine Vermischung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) mit der privaten Vorsorge (3. Säule) soll vermieden werden.

Die Information, dass der Kanton Solothurn bereits über eine Vorsorgelösung für Behördenmitglieder bei Noventus Pensionskassen verfügt, kann die Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk) so nicht bestätigen. Auf persönliche Nachfrage beim Geschäftsführer der Pensionskasse des Kantons Solothurn (PKSO) hat die blpk die Information erhalten, dass Kantonsräte auch im Kanton Solothurn aktuell nicht für die berufliche Vorsorge versichert sind. Versichert sind hingegen Regierungsräte. Somit zeigt sich aktuell das gleiche Bild wie im Kanton Basel-Landschaft.

Im Grundsatz ist eine Lösung für die berufliche Vorsorge von Mandatsträgerinnen und -trägern bereits heute bei der blpk möglich.

Von einem Wahlrecht rät die blpk ab. Im Falle einer Umsetzung sind grundsätzlich sämtliche Mandatsträgerinnen und -träger der Versicherungspflicht zu unterstellen. Denkbar wäre ein Wahlrecht lediglich für diejenigen Personen, welche bereits anderweitig in der beruflichen Vorsorge versichert sind (Mandatsträger/-innen im Nebenerwerb).

Es stellen sich aber zahlreiche Fragen zum Sinn einer solchen Lösung. Die Komplexität und die Kosten einer solchen Lösung sind gegenüber dem Nutzen sorgfältig abzuwägen:

- a) Wie substanziell wirkt sich die Versicherung von Mandatsträgerinnen in der beruflichen Vorsorge auf deren Altersvorsorge aus?
  - Die Entschädigung der Landrätinnen und Landräte basiert auf einem jährlichen Grundbetrag von Fr. 4.400 (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats [Geschäftsordnung des Landrats], SGS 131.1). Dieser liegt weit unter der Eintrittsschwelle von aktuell Fr. 22'050 oder der derzeit in der BVG-Reform diskutierten Eintrittsschwelle von Fr. 19'845.
  - Eine überobligatorische Vorsorgelösung ist unabhängig davon möglich. Welche Kosten sind aber damit verbunden?



- Nebst den Sparbeiträgen seitens Arbeitgeber und Arbeitnehmer fallen auch Risikobeiträge, Verwaltungskostenbeiträge und gegebenenfalls auch Umlagebeiträge für einen überhöhten Umwandlungssatz an.
- b) Weitere Fragen sind bei einer geplanten Umsetzung vertieft zu klären:
  - Sollen Mandatsträgerinnen mit dem identischen Leistungs- und Beitragspaket analog den Kantonsangestellten versichert werden, oder wird eine reine Risiko- und Sparlösung mit Leistungen in Kapitalform oder eine Mischform angestrebt?
  - Die Ausrichtung von Altersleistungen dürfte vermutlich eher selten zur Anwendung gelangen, da eine Mandatsbeendigung in vielen Fällen vor Erreichen des Referenzalters oder des Alters für einen vorzeitigen Altersrücktritt erfolgt.
    - Umlagebeiträge für einen erhöhten Umwandlungssatz wären während der Versicherungszeit durch den Arbeitgeber aber dennoch entrichtet worden.
    - Ob sich gegenüber dem Vorsorgeplan der Kantonsangestellten der reguläre Umwandlungssatz der blpk von 5.0 % für Mandatsträgerinnen vertreten liesse, ist fraglich.
  - Aufgrund der "tiefen" versicherten Einkünfte dürften Altersleistungen in Rentenform nicht zur Debatte stehen resp. würden mit Hinblick auf die zeitlich begrenzte Dauer (max. vier Amtsperioden; KV § 54 Abs. 1) in vielen Fällen aufgrund ihrer Geringfügigkeit per se als Kapitalabfindung zur Auszahlung gelangen.
  - Falls ein Wahlrecht für Mandatsträgerinnen, welche bereits anderweitig in der beruflichen Vorsorge versichert sind, eingeräumt wird, müssten die Arbeitgeberbeiträge ebenfalls durch die Arbeitnehmer geleistet werden, um keine Ungleichstellung zu den nicht versicherten Mandatsträger/-innern zu schaffen. Alternativ dürften nur Netto-Entschädigungen exkl. den Arbeitgeberbeiträgen versichert werden.
  - Die berufliche Vorsorge von Mandatsträgerinnen bei der blpk erfordert unter Umständen eine entsprechende Anpassung im Pensionskassendekret.

Aufgrund eines hohen Aufwands im Verhältnis zu einem geringen Nutzen beantragt der Regierungsrat deshalb, das Postulat abzulehnen.